



**MOSES  
ONLINE**

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption

# Magazin

## **Zwei Dienste – eine Aufgabe: PKD und ASD**

**Freiwillige Sorgerechtsübertragung auf Pflegeeltern  
nach § 1630 III BGB**

**Bereitschaftspflege  
Familiäre Bereitschaftsbetreuung**

**Kürzung des Pflegegeldes bei Verwandtenpflege  
Erfahrungsbericht**

Lieber Leserinnen und Leser,

blitzschnell, so scheint mir, ist dieses Jahr wieder vergangen, denn Sie erhalten schon das letzte Magazin 2015. Ein großes Schwerpunktthema diesmal ist der Auftrag der Pflegekinderhilfe an die beiden Dienste PKD und ASD. In Referaten auf einem Fachtag des Jugendamtes Landkreis Lippe wurde dieser Auftrag im Hinblick auf den Pflegekinderdienst und dem Allgemeinen Sozialen Dienst von Andrea Dittmann und mir betrachtet. Sie können unsere Überlegungen hier lesen.

Ebenso gibt es ein Referat von Rechtsanwalt Steffen Siefert über die Möglichkeit der freiwilligen Übertragung des Sorgerechtes gemäß § 1630 Abs. 3 BGB. Danke dafür, dass wir diesen Artikel veröffentlichen dürfen.

Im rechtlichen Teil finden Sie ein Urteil zur Frage der Kürzung des Pflegegeldes bei Unterbringung in Verwandtenpflege durch das OLG Schleswig.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine gute Advents- und Weihnachtszeit und natürlich auch ein glückliches Jahr 2016.

Herzliche Grüße

Henrike Hopp

#### Inhaltsverzeichnis:

<b>Schwerpunkt Zwei Dienste – eine Aufgabe .....</b>	<b>3</b>
<b>Pflegekinderdienst und Allgemeiner Sozialer Dienst .....</b>	<b>3</b>
<i>Perspektive Pflegekinderdienst (PKD)</i>	3
<i>Perspektive Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)</i>	10
<b>Rechtliches.....</b>	<b>12</b>
<i>Freiwillige Sorgerechtsübertragung auf Pflegeeltern nach § 1630 III BGB</i>	12
<b>Interessantes .....</b>	<b>15</b>
<i>Bereitschaftspflege - Familiäre Bereitschaftsbetreuung</i>	15
<i>Für das Kindergeld sind ab dem 1. Januar 2016 Steuer-Identifikationsnummern erforderlich</i>	16
<i>Kürzung des Pflegegeldes bei Verwandtenpflege</i>	17
<i>Sicheres Spielzeug</i>	17
<i>Sehfehler sind oft Ursache für Lese - Rechtschreib - Probleme</i>	18
<i>Neue Webseite des Internet-ABC</i>	18
<b>Erfahrungsbericht Mensch ärgere dich nicht .....</b>	<b>19</b>

Schwerpunkt

## Zwei Dienste – eine Aufgabe

### Pflegekinderdienst und Allgemeiner Sozialer Dienst

#### ***Perspektive Pflegekinderdienst (PKD)***

In der Jugendhilfe gibt es immer ein auf und ab verschiedenster Theorien und Vorstellungen. So sollte vor vielen Jahren die Idee der Allzuständigkeit EINES Dienstes im Gemeinwesen einer Stadt bürgernah umgesetzt werden. Einige Gemeinden lösten daraufhin ihre Pflegekinderdienste auf und übergaben deren Aufgabe auf den Allgemeinen Sozialen Dienst (Bezirksdienst). Nach etwa fünf Jahren kam eine Rückbesinnung. Pflegekinderdienste wurden wieder eingerichtet; meistens innerhalb der Jugendämter selbst, öfter aber auch ausgegliedert auf freie Träger.

Innerhalb der Jugendämter werden die Pflegekinderdienste unterschiedlich strukturiert. Manche werden wie Beratungsstellen innerhalb des Jugendamtes angesehen, andere sind spezielle Fachabteilungen, die dem Allgemeinen Sozialen Dienst angegliedert sind. Hier hat der ASD die Fallverantwortung und die Hilfeplanung. Andere PKD erhalten die Fallverantwortung nach der Vermittlung des Pflegekindes mit der Perspektive Dauerhaftigkeit– oder nach zwei Jahren, oder zu anderen Zeitpunkten.

Für mich waren die unterschiedlichen Möglichkeiten besonders dann interessant, wenn ich von Jugendämtern dazu eingeladen worden war, an der Erarbeitung eines Konzeptes mit zu wirken. Manchmal war es ein Konzept des Pflegekinderdienstes dieser Kommune und ich saß mit den Mitarbeitern des PKD zusammen. Manchmal war es ein Konzept zur Vollzeitpflege des Jugendamtes der Stadt. Hier saßen dann der PKD, der ASD, freien Träger und sogar Pflegeelternvereine am Tisch. Wenn alle beteiligten Dienste involviert waren, wurde ein gemeinsames von allen getragenes Konzept dieser Kommune entwickelt. Diese Konzepte waren meist umfangreicher und präziser, die Erarbeitung dauerte aber länger. War nur der Pflegekinderdienst am Konzept beteiligt, wurde es ein Konzept eines Dienstes des Amtes durch eben diesen Dienst.

Es gibt keine bundesweiten Standards für Pflegekinderdienste. Es gibt Wünsche dazu und auch gute Vorschläge, aber keine Bestimmungen der Übernahme. Jede Kommune macht es so, wie sie es für richtig hält. Das beginnt bei der als notwendig erachteten Fallzahl, bei der Anzahl jährlicher Hilfeplangespräche und Besuche in der Pflegefamilie, beim Umfang von Vorbereitung, Fortbildung, Gruppen, Supervision etc. für Pflegeeltern, der Organisation und Begleitung von Besuchskontakten und der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern.

#### ***Arbeit und Perspektive der Pflegekinderdienste entwickelt sich aus den entsprechenden Paragrafen des SGB VIII***

##### **§ 33 Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

##### **§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan**

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. [...]

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Aus-

gestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden. [...]

### **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen."

In diesen Paragrafen wird also deutlich die Inhaltlichkeit des Pflegekinderwesens beschrieben:

- ▶ Finden und Bereithalten geeigneter Pflegepersonen
- ▶ Beratung des Personensorgeberechtigten und Kind bei Beginn der Hilfe
- ▶ Prüfen ob eine Annahme als Kind in Betracht kommen
- ▶ Gemeinsames Arbeiten am Hilfeplanprozess
- ▶ Förderung der Zusammenarbeit von Pflegeeltern und Herkunftseltern
- ▶ Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum (Prognose ASD)
- ▶ Entscheidung über eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive
- ▶ Anspruch der Pflegeperson auf Beratung und Unterstützung
- ▶ Dokumentation von Zielen, Zusammenarbeit und Leistungen im Hilfeplan

### **Die Aufgabe der Pflegekinderdienste (PKD)**

Nach der Übernahme des Pflegekindes in seinen Aufgabenbereich soll und möchte die Beraterin des PKD die wichtigste Kontaktperson für das Pflegekind und seine Pflegefamilie sein. Es ist für das Kind notwendig, dass es in seinem Leben nun Klarheit und Sicherheit erfährt. Es ist notwendig, dass es sich sicher füh-

len darf und sich verlassen kann. Es ist notwendig, dass das Kind erlebt, dass es ‚der Mittelpunkt der Welt‘ ist und seine Entwicklung, sein Wille und seine Vorstellungen Bedeutung haben. Deshalb will der Pflegekinderdienst Klarheit und Sicherheit für das Pflegeverhältnis erreichen. Die Klarheit der Perspektive und die Sicherheit der Unterbringung sind tragende Pfeiler, die die positive Entwicklung des Kindes in seiner Pflegefamilie ermöglichen und stützen sollen.

Wir alle wissen, dass die Erfüllung dieser Aufgabe dem Pflegekinderdienst nur möglich ist, wenn er dabei vorbereitend, begleitend und kooperativ mit anderen Beteiligten gemeinsam tätig wird.

Zur Erarbeitung eines Konzeptes haben Mitarbeiterinnen eines PKD und ich einmal sehr genau die Tätigkeiten in einem PKD aufgeschrieben:

- ▶ Werbung (Akquise) von neuen Pflegepersonen
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Überprüfung der Pflegepersonenbewerber
- ▶ Beteiligung an der Schulung bzw. Qualifizierung von Pflegepersonen
- ▶ Vermittlung von Pflegekindern an geeignete Pflegepersonen
- ▶ Beratung, Begleitung und Kontrolle
  - ▶ Beratung und Begleitung des Pflegekindes
  - ▶ Beratung und Begleitung der Pflegepersonen
  - ▶ Beratung und Begleitung der Herkunftsfamilien
  - ▶ Kontrolle und Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- ▶ Beteiligung in familienrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Vollzeitpflege
- ▶ Förderung einer Vernetzung von Pflegepersonen und Pflegekinder in der Stadt
  - ▶ Beratung und Begleitung von Pflegepersonengruppen
  - ▶ Beratung und Begleitung von Pflegekindergruppen
  - ▶ Niederschwellige Angebote
- ▶ Prüfung und Erteilung von Pflegerlaubnissen nach § 44 SGB VIII

Kooperationen, Schnittstellenmanagement und Zuständigkeiten:

- ▶ mit dem Allgemeinen-Sozialdienst
  - ▶ Verbindliche Teilnahme am ASD-Fallteam
  - ▶ Zuständigkeiten und Fallführung
  - ▶ Wechsel der Hilfeart
- ▶ mit der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter des Kreises
- ▶ mit den Bereitschaftspflegestellen
- ▶ mit Sozialen Diensten /Pflegekinderdiensten aus anderen Kommunen
- ▶ mit den Amtsvormündern/Vormündern der Pflegekinder
- ▶ mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe Stadt und aus anderen Kommunen
- ▶ mit anderen relevante Institutionen, Trägern, Personen

Es zeigt sich also, dass die Aufgabe des PKD weit über die reine Beratung und Begleitung der Pflegefamilie hinausgeht. Die Rolle des PKD ist natürlich in Bewegung und muss sich den Veränderungen im Pflegekinderwesen anpassen. Solche Veränderungen entstehen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen oder fachlicher Entwicklungen.

- ▶ Ich möchte jetzt einige Bereiche aufzeigen, in der Haltungen und Rollenklärung aus meiner Sicht noch nicht gut gelungen ist. Hierbei ist es wesentlich, dass letztendlich das Jugendamt als Ganzes gefragt ist und nicht nur der PKD.

## **Klärung von Arbeitsbereichen und Haltungen des Jugendamtes in der Pflegekinderhilfe**

---

### **1. Informationspflicht gegenüber den Beteiligten**

- ▶ gegenüber dem Pflegekind
- ▶ gegenüber den Pflegeeltern – zum Beispiel -
  - ▶ Rahmenbedingungen von Pflegeelternsein und Pflegekindschaft generell (also Vorbereitung, Fortbildung, Gruppen),
  - ▶ als auch bezogen auf das individuelle Kind, seine Lebensgeschichte und die Geschichte seiner Familie.
  - ▶ Rechtssituation der Pflegeeltern
  - ▶ Finanzielle Ansprüche – Pflegegeld, erhöhtes Pflegegeld, Beihilfen, staatliche Ansprüche

- ▶ gegenüber den Herkunftseltern
- ▶ gegenüber dem Vormund / der Vormundin
- ▶ gegenüber anderen datenschutzrechtlichen Personen oder Institutionen.

Sowohl nach außen als auch innerhalb amtlichen Tuns muss die Pflegefamilie als private Familie dabei in ihrer Privatheit geschützt und beachtet werden.

## **2. Zusammenarbeit mit dem Vormund**

Ich denke hier besonders an die Veränderung des Vormundschaftswesens – sowohl das, was schon geändert wurde, als auch das, was noch geplant ist. Es ist erklärtes Ziel des Gesetzgebers, den Vormund in seiner direkten Verantwortung für sein Mündel zu stärken. Der Vormund soll eine überaus wichtige und ‚direkt menschliche‘ Person für das Mündel sein und werden. Schon die letzten Änderungen im Vormundschaftsrecht machten dies deutlich.

Jetzt soll der Vormund monatlich sein Mündel in der Pflegefamilie besuchen. Auch wenn er es nur seltener besuchen würde, passieren diese Besuche wahrscheinlich öfter, als die Besuche des Pflegekinderdienstes. Kommen sich hier nun mehrere wichtige Menschen für Pflegekind und Pflegefamilie in die Quere? Wer ist hier für was zuständig? Wie wird die gegenseitige Arbeit gesehen und eingeschätzt? Wie wird sie dem Pflegekind und der Pflegefamilie vermittelt?

Der PKD und der Vormund sollten hier gemeinsam mit den Pflegeeltern - evtl. auch dem Pflegekind – überlegen, wie die unterschiedlichen Aufgaben in ein positives Gemeinsames fließen können. Aus meiner Sicht macht es Sinn, wenn der PKD hier den ersten Ball spielt.

Pflegeeltern als Vormund:

Pflegeeltern können sich als ehrenamtliche Einzelvormünder für ihr Pflegekind beim Familiengericht zur Verfügung stellen. Die Rechtspflegerin wird dann – nach Einholung einer Stellungnahme des Jugendamtes – verantwortlich entscheiden, ob die Änderung der Vormundschaft gut für das Kind ist. Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft ist vorrangig vor allen anderen Vormundsarten. Die Rechtspflegerin muss diese Vorrangigkeit im Auge behalten. Aus meiner Sicht ist es daher rechtlich nicht möglich, dass einige Jugendämter grundsätzlich eine Vormundschaft von Pflegeeltern ablehnen. In der Praxis gibt es eine Vielzahl von Pflegeeltern, die die Vormundschaft für ihr Pflegekind ausüben.

## **3. Besuchskontakte – Planung und Begleitung**

Besuchskontakte sind wichtige Bestandteil der Arbeit mit dem Pflegekind und ihre Durchführung erfordert ein starkes Einfühlungsvermögen aller Beteiligten. Die Kontakte werden von den Pflegekindern in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstufen nicht immer auf die gleiche Weise akzeptiert, so dass Art und Umfang der Kontakte veränderbar sein müssen. Besuchskontakte können den Kindern helfen, die Trennung von den leiblichen Eltern zu verarbeiten. Darüber hinaus geben sie dem Pflegekind Sicherheit und Kontinuität in der Wahrnehmung der eigenen Biografie.

Aus diesen Gründen ist die Planung und mögliche Begleitung der Besuchskontakte aus meiner Sicht eine Aufgabe des PKD, denn die Aufgabe des PKD liegt überwiegend in der Betrachtung des Kindes. Die Fachkraft muss wissen, wie es dem Kind geht in der Pflegefamilie und wie die Situationen seines Lebens vom ihm verkraftet und gemanagt werden.

Besuchskontakte sind eine bedeutsame Situation für ein Pflegekind, aber auch für die Herkunftseltern und die Pflegeeltern. Für mich ist es daher unabdingbar, dass sich der PKD über die Besuchskontakte durch eigenes Erleben ein realistisches Bild machen kann. Darüber hinaus fördert eine solche Gemeinsamkeit das erwünschte Vertrauen zum PKD.

## **4. Beendigung der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung – oder: was ist die Pflegefamilie für das Pflegekind?**

Immer wieder erleben wir in der Pflegekinderhilfe die Beendigung von Pflegeverhältnissen, weil die Pflegeeltern sich der Aufgabe nicht mehr gewachsen fühlen. Dies geschieht besonders in der Pubertät der Pflegekinder – häufig nach vielen Jahren des Zusammenlebens in der Pflegefamilie. Die Alltagsbewältigung in der Familie wird so unübersichtlich und anstrengend, dass Pflegeeltern und Jugendliche besondere Hilfen brauchen. Manchmal kann hier nur noch geholfen werden, in dem das Pflegeverhältnis „abgebrochen“ und der Jugendliche in eine Wohngruppe oder Betreutes Wohnen überwechselt wird. Von allen Beteiligten wird dies als ein Scheitern empfunden – oder sehen wir es als Scheitern, weil es nicht das angestrebte Ziel – Volljährigkeit und Verselbständigung – erreicht hat?

Wie oft habe ich in solchen Situationen erlebt, dass der Alltag nicht mehr funktionierte, aber Zuneigung und Zugehörigkeitsgefühle zueinander noch bestanden. Die Beteiligten kamen nicht mehr aus dem Dilemma heraus, weil sie keine Wege wussten und sich oft nicht traute, dies mitzuteilen. Herausnahme, Herausgehen und Abbruch hing wie ein Damoklesschwert über der Familie, obwohl man sich doch weiterhin als Familie verstand.

In jeder leiblichen Familie wird Internat, Wohngruppe oder betreutes Wohnen nicht als Ende angesehen, sondern als eine zeitlich notwendige Lösung einer Familienkrise – ohne die Zugehörigkeit der Familie in Frage zu stellen. Pflegekinder sind nach 10, 12 oder 14 Jahren wirklich Mitglieder der Pflegefamilie geworden. Nun ist die Familie in der Krise – und muss nicht nur eine Trennung befürchten, sondern auch ein infrage stellen ihrer Zusammengehörigkeit. Ist es nicht wirklich notwendig, in dieser Krise der Familie stützend zur Seite zu stehen, mit allen möglichen Hilfen, wenn nötig auch mit Internat oder Wohngruppen? Können wir Elternschaft und Kindschaft im Rahmen einer Pflegefamilie nicht mehr anerkennen, wenn es im Alltag kracht? Was bedeutet die Pflegefamilie für das Jugendamt? Eine sichere Basis für das Kind, ein umfassendes Netzwerk von tragenden Beziehungen – oder ‚nur‘ eine Jugendhilfemaßnahme?

Solche Überlegungen passen natürlich auch auf die eventuell mögliche Weiterführung der Vollzeitpflege für einen jungen Volljährigen. Wir wissen, dass viele Pflegekinder in ihrer emotionalen Entwicklung Zeit für Nachreifung brauchen. Daher möchten junge Erwachsene noch häufig weiterhin in ihrer Pflegefamilie leben, denn das ist ihre Familie geworden. Was macht es so schwer, das zu verstehen? Hilfe für junge Volljährige kann ja auch die Weiterführung der Vollzeitpflege bedeuten. Es kommt dabei ausschließlich darauf an, wo der junge Mensch steht und was seine Vorstellungen von sich und seinem zukünftigen Weg sind. Die Weiterführung nach § 41 SGB VIII ist dann eine Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenständigen Lebensführung des jungen Erwachsenen.

Aus meiner Sicht lässt sich die Beendigung der Vollzeitpflege nicht von ihrem Anfang trennen. Warum haben wir das Kind damals in diese Pflegefamilie gegeben? Was wollten wir eigentlich damit erreichen? Suchten wir nicht für das Kind eine Familie, weil wir ihm Bindung, Nähe, Zugehörigkeitsgefühle, Normalität, verlässliche Elternpersonen wünschten? Haben wir nicht viele Jahre die Pflegeeltern darin unterstützt, dies ihrem Pflegekind zu ermöglichen? Waren wir nicht erleichtert, wenn sich zeigte, dass das Kind Schritte in die Geborgenheit und das Wir-Gefühl gehen konnte? Natürlich konnten wir auch sehen, wie schwierig einigen Kindern dieser Weg fiel. Wir erlebten auch, dass manche Vermittlungen nicht passten. Wir wissen ebenfalls, dass nur ein Teil der Pflegekinder in der Pflegefamilie die Volljährigkeit erreicht. Aber wenn dies gelingt, dann - finde ich - sollte die Jugendhilfe dies würdigen und die Familie in ihrem gemeinsamen Weg weiter unterstützen.

## **5. Zusätzliche Hilfen**

In der Frage der möglichen zusätzlichen Hilfen - trotz oder gerade wegen der Unterbringung in einer Pflegefamilie – gibt es völlig unterschiedliche Sichtweisen und Herangehensweisen in den Jugendämtern. Während eine Vielzahl von Jugendämtern zusätzliche Hilfen leisten, lehnen andere Jugendämter dies strikt ab, mit der Erklärung, es können nicht mehrere Hilfen gleichzeitig geleistet werden. Ohne zusätzliche Hilfen fühlen sich Pflegefamilien oft allein auf sich gestellt. Hierdurch können sie Überforderung bis hin zur Verzweiflung erleben. Zusätzliche Hilfen entlasten Pflegeeltern, machen sie sicherer und ruhiger und stabilisieren ein Pflegeverhältnis.

## **6. Team**

Aus meiner Sicht ist es dringend notwendig, dass sich die Personen um das Pflegekind herum als ein Team verstehen, welches das Ziel hat, dem Kind ein sicheres Leben mit Bindungsmöglichkeiten, Förderung und Entwicklung zu ermöglichen. Dazu muss sich das Team auch als Team verstehen. Es muss mögliche Differenzen aufarbeiten und zu gemeinsamen Entscheidungen für das Kind kommen. Dies führt dann zur Klarheit der Perspektive und Sicherheit der Unterbringung

## **Zukünftige große Aufgaben in der Pflegekinderhilfe (PKD mit anderen)**

---

### **Verwandtenpflege (Verwandten- und Netzwerkpflege)**

Früher galt die Unterbringung eines Kindes bei Verwandten als eine Form der Hilfe, die die Familie des Kindes sich gegenseitig leistete. Heute gibt es hohe Prozentzahlen von Verwandtenpflegen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII. Die Rechtslage wurde geklärt und verändert und das Bundesverfassungsgericht hat die Großeltern als „andere Familie“ im Sinne des Gesetzestextes beschrieben.

- ▶ Auch hier das gleiche immer wiederkehrende Bild der Pflegekinderhilfe: Die rund 600 Jugendämter in Deutschland entscheiden jeder für sich, wie sie die Hilfe ausrichten. So sind z.B. in der Stadt Düsseldorf über 60 % der Pflegefamilien aus der Verwandten- oder Netzwerkpflege. In anderen Jugendämtern wird Verwandtenpflege als Hilfe zur Erziehung noch rundweg abgelehnt.

Die Verwandtenpflege bedeutet für Berater und Betreuer ein sehr intensives Arbeitsfeld. Hier wurden schon eigene Konzepte erarbeitet, die als Voraussetzung gelungener Verwandtenpflege eine Verringerung der Fallzahlen für den einzelnen Berater beinhalten.

Die Verwandtenpflege führt uns unweigerlich zu einer der Kernfrage in der Pflegekinderhilfe: „Wie halten wir es mit den Herkunftseltern?“

### **Zusammenarbeit/Begleitung der Herkunftsfamilie**

Wir wissen alle, dass die Begleitung der Herkunftsfamilie notwendig ist. Wir wissen, dass dies auch wirklich wichtig ist – aber wir wissen offensichtlich kaum, wie es zu machen wäre.

Die Art und Weise, wie die leiblichen Eltern die Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie verkraften, beeinflusst die Atmosphäre dieser Hilfe in hohem Maße – und damit auch den PKD und den ASD.

Ich möchte hier gar nicht ausdrücklich auf die rechtliche Position der leiblichen Eltern hinweisen, seien sie nun noch sorgeberechtigt oder nicht. Das spielt oft in der Art und Weise ihrer Reaktion auf die Unterbringung keine Rolle. Sie kennen alle die ewig auftrumpfenden Eltern, die sich an keine Vereinbarungen halten, mit Anwalt aufkreuzen, vor der Schule der Kinder stehen etc. Sie rauben uns den Schlaf – aber wir sehen und hören sie natürlich sehr deutlich. Sie kennen diese verschiedenen Abstufungen von „total auftrumpfen“ bis „in den Erdboden verschwinden“. „Herkunftseltern sind so lange im Fokus solange sie trommeln“ sagte mal eine Jugendamtsmitarbeiterin und fügte hinzu: „Auch wenn die leiblichen Eltern der Unterbringung des Kindes zugestimmt haben, so haben sie es doch meist unter dem Druck der Situation gemacht und selten aus Einsicht.“

- ▶ Das Jugendamt ist hier in einem Dilemma – oder besser gesagt, die beiden Dienste sind in einem Dilemma, weil sie meist mit unterschiedlicher Sichtweise auf die Herkunftseltern schauen. Der PKD sieht in manchem Verhalten der leiblichen Eltern eine Bedrohlichkeit für das Kind, eine Verunsicherung und heranreifende Loyalitätskonflikte und möchte Klarheit schaffen. Der ASD will sich die Kooperationsbereitschaft der Eltern erhalten und findet, dass die Pflegeeltern (und der PKD) zu eng sind und zu viel erwarten.

Dies kann dann zu der Meinung führen, dass die Dienste eben parteiisch sind: ASD pro Herkunftseltern, PKD pro Pflegeeltern. Wenn dem so ist: Wen hat das Pflegekind?

Herkunftseltern und deren mögliche Rückführungsgedanken oder aufflammenden Besuchskontaktdiskussionen können stressen und verunsichern. Wir möchten das Pflegekind schützen.

Was möchte das Kind?

Das Kind möchte auch geschützt sein. Das Kind möchte auch in Sicherheit in der Familie leben, in die es sich eingebunden hat. Das Pflegekind möchte auch zugehörig sein dürfen zur Pflegefamilie. Aber das Kind möchte auch wissen, warum es hier und nicht dort lebt. Es will von seinen leiblichen Eltern wissen. Sie kennen. Viele Pflegekinder machen sich Sorgen um ihre Eltern. Möchten wissen, wie es ihnen geht. Erst recht, wenn sie früher die versorgenden Kinder waren und sich natürlich jetzt fragen, wie es denn ohne sie mit den Eltern weitergehen soll.

Kinder, die schon älter in die Pflegefamilie gekommen sind, kennen ihre Eltern und schätzen sie auch ein, und manchmal wundern sie sich darüber, was wir so von den Eltern erwarten. Viele wissen, dass Mutter oder Vater manches nicht geregelt bekommen. Ein Pflegekind schlug daher eine aus seiner Sicht logische Lösung vor: „Die können doch auch zu uns ziehen, dann würden wir zusammenwohnen und Mama und Papa (Pflegeeltern) würden das bestimmt schaffen“.

Im Konzept der Stadt Düsseldorf zur Vollzeitpflege fand ich inhaltlich auch die Beratung und Begleitung leiblicher Eltern beschrieben:

- ▶ Beratung zu allen Themen, die sich um die Trennung vom Kind bewegen
- ▶ Die Entwicklungsschere in der Beziehung zwischen Eltern und Kind sowie die Beziehungswünsche der Eltern zu ihrem Kind werden thematisiert
- ▶ Trauer und Verantwortung um den Verlust einer Beziehung sind immer zu bearbeitende Themen.
- ▶ Oft wird biografisch mit den Eltern gearbeitet, damit die bestehende Situation verstanden wird.
- ▶ Eltern, die ihr Kind verlassen und ihre Kontakte nicht einhalten, werden gesucht.



Das Ziel in der Beratung der leiblichen Eltern liegt darin, dass es ihnen mal möglich sein wird, ihrem Kind die Erlaubnis zu geben, in der Pflegefamilie zu leben. Die Entwicklung der Bindung des Kindes zu seinen Pflegeeltern und das Leben des Kindes ist ein wichtiges Thema, ebenso dass sie für sich einen Weg finden, weiterhin am Kind interessiert zu sein auch wenn es nicht bei ihnen lebt.

Wie und durch wen kann diese Beratung der leiblichen Eltern erfolgen?

### **Zeitlich befristete Vollzeitpflege**

Die zeitlich befristete Vollzeitpflege – also die Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie mit dem klaren Ziel der Rückführung zur Herkunftsfamilie nach einem vereinbarten Zeitpunkt wird zwar gesetzlich – sowohl im § 33 als auch im § 37 SGB VIII – erwähnt, hat aber in der Praxis bisher kaum eine Bedeutung. Es gibt nur einige wenige Träger, die sich damit beschäftigen. Der besondere Unterschied zur Dauerpflege liegt hier in der Erhaltung der Herkunftseltern als *Eltern* für das Kind und der Rolle der Pflegepersonen als Begleiter und Unterstützer.

### **Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge**

Die weitaus überwiegende Mehrheit der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge sind männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 17. Jahren. Auch hier werden keine *Eltern* gesucht, sondern ebenfalls Begleiter und Unterstützer, die den Jugendlichen den Weg in Deutschland ebnen sollen.

### **Beratung von Pflegepersonen, die keine Hilfe zur Erziehung bekommen**

Paragraf 37 Abs. 2 SGB VIII weist klar darauf hin, dass nicht nur Pflegepersonen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben, die ein Pflegekind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung (§ 27 und § 33 SGB VIII) aufgenommen haben, sondern dass *jede* Pflegeperson diesen Anspruch hat.

► Es heißt im § 37:

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen.

Auf diesen Beratungsanspruch verweist auch das Gutachten des Deutschen Vereins vom 18. Dezember 2013 „Betreuung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien: Zur örtlichen Zuständigkeit bei Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 54 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 44 SGB VIII sowie zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenträgerschaft für die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen“

In diesem Gutachten geht es besonders um die Frage von Beratung für Pflegeeltern, die Kinder mit Behinderungen aufgenommen haben. Häufig sind diese Familien von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe „aussortiert“ worden. Die Sozialhilfe sieht sich weit überwiegend nicht in der Lage, eine fachliche Beratung für Pflegepersonen zu leisten. Hier haben die Pflegepersonen weiterhin einen einklagbaren Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

### **Junge Volljährige**

Internationale und deutsche Studien weisen darauf hin, dass junge Volljährige, die bisher in der Jugendhilfe lebten, weiterhin einen hohen Bedarf an Unterstützung haben.

Die AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – hat im September 2014 das Diskussionspapier „Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“ veröffentlicht. Darin heißt es:

Durchschnittlich verlassen junge Männer und Frauen in Deutschland ihr Elternhaus mit 24 oder 25 Jahren. So wohnten 29 Prozent der 25-Jährigen (20 Prozent der jungen Frauen und 37 Prozent der jungen Männer) im Jahr 2009 noch im Haushalt der Eltern.

Dagegen müssen junge Menschen, die in einem Heim, einer Wohngruppe oder Pflegefamilie aufgewachsen sind, den Übergang in die Selbständigkeit bereits in der Regel mit 18 Jahren bewältigen.

Im Gegensatz zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen viele dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen jedoch über weniger stabile private Netzwerke und geringere materielle Ressourcen. Care Leaver haben deshalb einen erhöhten Unterstützungsbedarf, sind anfälliger für Wohnungslosigkeit.

keit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige jenseits der Fremdunterbringung.

Junge Menschen mit Fremderziehungserfahrungen sind dabei überproportional von Bildungsbenachteiligung betroffen; knapp ein Drittel der jungen Erwachsenen besuchen zum Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe weder eine Schule, noch eine Ausbildung oder erhalten eine Maßnahme der Berufsförderung. Diese Befunde verweisen auf einen jugend- und schulpolitischen Handlungsbedarf.

Zur Gewährung der Hilfe gem. § 41 SGB VIII schreibt die AGJ:

Ist die Verselbständigung noch nicht erreicht, besteht also im Regelfall ein Rechtsanspruch auf Hilfe; wird die Leistung durch den Jugendhilfeträger trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht erbracht, so ist dieser nachweislich, dass eine Ausnahmesituation vorliegt.

Der Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII wird in der Praxis noch viel zu wenig beachtet. Hier haben sich insbesondere die Universität Hildesheim, die IGFH und die Betroffenenvereinigung der Care Leaver die Aufgabe gestellt, diesen Anspruch öffentlicher zu machen und zu verdeutlichen.

Für das volljährig werdende Pflegekind ist es von großer Bedeutung, dass die Frage der Weiterführung der Jugendhilfe nicht erst kurz vor dem 18. Geburtstag gestellt wird, sondern zumindest schon ein Jahr vorher im Rahmen der Hilfeplanung als notwendige weitere Unterstützung angepeilt wird. So können alle Beteiligten zusammen mit PKD und ASD Übergänge in die Hilfe für junge Volljährige schaffen, ohne dass es zu Brüchen oder Verunsicherungen kommt.

## **Perspektive Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

Übertragung der Power-Point-Präsentation von Andrea Dittmann

### **Innerhalb des Jugendamtes finden sich in der Pflegekinderhilfe Schnittstellen und Spannungsfelder**

Schnittstellen:

- ▶ Allgemeine Fremdunterbringung gem. § 33 SGB VIII (Fremdpflege und Verwandtenpflege)
- ▶ Kurzzeitpflege
- ▶ Weiterbetreuung der Herkunftsfamilie nach Herausnahme der Kinder
- ▶ Beendigung von Pflegeverhältnissen (Abbruch)
- ▶ Rückkehr von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie

Spannungsfelder

- ▶ Ideologische Aufladung des Feldes
- ▶ Vorurteile auf beiden Seiten
- ▶ Unterstellte Parteilichkeit – Wer behält das Kind im Blick?
- ▶ Unklare Botschaften an die Beteiligten
- ▶ Partizipation der Kinder und ihrer Eltern
- ▶ Umsetzung des § 37 SGB VIII

Die Spannungsfelder werden besonders durch Vorurteile auf beiden Seiten gekennzeichnet.

Auf Seiten des ASD:

- ▶ Der PKD hat vor allem sog. Dauerpflegefamilien, die kleine Kinder aufnehmen wollen, im Blick...
- ▶ Wir haben oft Zeitdruck, der PKD hält sich zu lange beim Matching und der Anbahnung auf...
- ▶ Bei Rückkehrplänen argumentiert der PKD immer mit Bindungstheorie – das lähmt jede weitere Initiative ...

Auf Seiten des PKD

- ▶ Die Pflegefamilien, die der ASD haben möchte, gibt es nicht ...
- ▶ Uns fehlen oft wichtige Informationen für eine passgenaue Vermittlung ...
- ▶ Der ASD macht Druck, der unsere fachliche Arbeit erschwert ...

Beide Dienste unterstellen sich Parteilichkeit

- ▶ Annahme ASD: Der PKD steht (vor allem in Konfliktfällen) immer auf der Seite der Pflegefamilie.
- ▶ Annahme PKD: Der ASD steht (vor allem in Konfliktfällen) immer auf der Seite der Herkunftsfamilie.

... Und wo bleibt das Kind?

### **Das ganze wird noch gefördert durch unklare Botschaften an die Beteiligten:**

Ein Klassiker:

- ▶ PKD an Pflegefamilie im Vermittlungsprozess: „Der Verbleib des Kindes ist noch nicht endgültig klar, aber gehen Sie mal davon aus, dass es dauerhaft bleibt ...“
- ▶ ASD an Herkunftsfamilie im Einleitungsprozess der Fremdunterbringung: „Wir schlagen jetzt erst einmal eine Pflegefamilie vor, später können wir dann ja noch mal schauen ...“

### **Zur Aufgabe des Jugendamtes gehört auch:**

die Partizipation der Kinder und ihrer Eltern

- ▶ Wer informiert die Kinder über die geplante Perspektive, vor allem, wenn diese noch nicht ganz geklärt ist?
- ▶ Wie werden die Eltern (gemäß § 36 SGB VIII) an der Entscheidung für eine Pflegefamilie und deren Auswahl beteiligt?

die Umsetzung des § 37 SGB VIII

a) Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (1) „Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson [...] und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.“

- ▶ Wer wirkt darauf hin?

b) nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen...

„Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“

- ▶ Wer ist für die Erarbeitung der Perspektive zuständig?
- ▶ Gibt es Konzeptionen zur Entwicklung und Etablierung einer anderen Perspektive?

### **Überlegungen zu Allgemeine Fremdunterbringung gem. § 33 SGB VIII**

Ab wann wird der PKD in die Überlegungen zur Fremdunterbringung einbezogen?

Empfehlung: Der PKD sollte mit seiner spezifischen Expertise - auch im Sinne des Informationsflusses bei potentieller Suche nach einer passenden Pflegefamilie - möglichst frühzeitig in die Überlegungen zur Fremdunterbringung einbezogen werden.

Wer berät die Herkunftsfamilie über die Besonderheiten der Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie?

Empfehlung: Der PKD sollte grundsätzlich die ergebnisoffene Beratung der Herkunftsfamilie über die Besonderheiten einer potentiellen Fremdunterbringung ihres Kindes in der Pflegefamilie übernehmen (Qualitätsstandard)

Intention: Klärung aller Fragen – Erhöhung der Akzeptanz der Unterbringung in der Pflegefamilie

Verwandtenpflege:

- ▶ Wer berät und betreut die Verwandtenpflegefamilie, die nicht nach § 33 SGB VIII anerkannt wird? Der ASD – der PKD – niemand?
- ▶ Wie gestaltet sich die Beratung und Betreuung?

Empfehlung: Zwischen ASD und PKD wird angesichts der zu unterstellenden hohen Bedarfs eine Kooperationsvereinbarung getroffen, die diese Fragen klärt.

Intention: Die Verwandtenpflegefamilie erhält ein klares Beratungs- und Betreuungsangebot

Kurzzeitpflege:

Welche Informationen braucht der PKD – welche Informationen kann der ASD liefern?

Empfehlung: Gemeinsame Erarbeitung eines Informationsdokuments – Einbeziehung der Eltern bei der Informationssammlung zum Kind ?Intentionen: Kontinuitätssicherung im Sinne des Kindes – geklärte Aufnahmesituation

Wie werden die Übergänge (zurück in die Familie, in eine weitere Pflegefamilie oder stationäre Einrichtung) gestaltet? Wer ist dafür zuständig?

Empfehlung: Institutionalisierung von „Lotsen im Übergang“

Intentionen: Kontinuitätssicherung im Sinne des Kindes – Vermeidung von traumatischen Erfahrungen (die Kurzzeitfamilie ist plötzlich „tot“.)

Weiterbetreuung der Herkunftsfamilie nach Herausgabe der Kinder:

- ▶ Wie wird die Herkunftsfamilie nach Herausnahme der Kinder weiterbetreut?
- ▶ Welche Hilfen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen werden angeboten?
- ▶ Wie werden die Kontakte zu den Geschwistern aufrechterhalten?

Empfehlung: Erarbeitung entsprechender Konzepte

Intentionen: Klärung von Rückkehroptionen – Aufarbeitung von Trauer, Schuld- und Schamgefühlen - Erhöhung der Akzeptanz der Hilfe

Entwicklung von Angeboten für die Eltern von Kindern, die in Pflegefamilien leben  
z.B. Elternberatung – Elternkurse – Elterncafé.

Fachtag für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst und im Adoption-Pflegekinderdienst des Landkreises Lippe im Oktober 2015.

Referentinnen:

Henrike Hopp - Perspektive Pflegekinderdienst (PKD)

Andrea Dittmann - Perspektive Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

## Rechtliches

### ***Freiwillige Sorgerechtsübertragung auf Pflegeeltern nach § 1630 III BGB***

Ganz überwiegend ist es sinnvoll, wenn Pflegeeltern auch das Sorgerecht für ihr Pflegekind besitzen. Abgesehen davon, dass diese ohnehin die engsten Bezugspersonen des Kindes sind, also das Kind und seine Bedürfnisse am besten kennen, ist es meist auch ein deutlicher Gewinn für das Pflegekind. Denn gerade Pflegekinder sind in einem hohen Maß auf Sicherheiten angewiesen. Häufig haben Pflegekinder eine von Bindungsabbrüchen geprägte Biografie und haben Bezugspersonenwechsel erlebt. Es ist bekannt, dass derartige Erlebnisse bei Pflegekindern dazu führt, dass diese äußerst leicht irritierbar sind, insbesondere was die Sicherheit angeht, in ihrer Pflegefamilie verbleiben zu können. Für Pflegekinder ist es daher ein großer Vorteil, wenn diese erleben können, dass ihre Pflegeeltern nicht nur die tatsächliche, sondern auch die rechtliche Verantwortung für sie innehaben. Haben die Pflegeeltern etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht, dann können sie dem Kind eine weit größere Sicherheit vermitteln, dass es bei ihnen verbleiben kann. Nicht zuletzt werden sich natürlich auch die Pflegeeltern sicherer fühlen und dies auf die Kinder ausstrahlen.

Wie aber können Pflegeeltern das Sorgerecht übernehmen? Hier muss man zunächst deutlich die Ausgangslage unterscheiden, also zunächst untersuchen, wo das Sorgerecht aktuell überhaupt liegt.

Wurde das Sorgerecht den Kindeseltern entzogen und einem Jugendamt oder einem Verein übertragen, liegt also eine Amtsvormundschaft oder eine Vereinsvormundschaft vor, dann können sich Pflegeeltern auf einen entsprechenden gesetzlichen Vorrang berufen, wonach Einzelvormünder gegenüber einem Amtsvormund oder einem Vereinsvormund vorrangig sind. Pflegeeltern haben dann sehr realistische Aussichten, vom Gericht anstelle des Jugendamtes oder des Vereins als Vormünder verpflichtet zu werden. Pflegeeltern können bei dieser Ausgangslage beim zuständigen Familiengericht gem. § 1887 BGB beantragen, dass das Jugendamt bzw. der Verein als Vormund entlassen wird und stattdessen die Pflegeeltern als ehrenamtliche Einzelvormünder bestellt werden. Zu dieser Ausgangslage verweise ich auf meinen Aufsatz „Vormundschaft für Pflegeeltern – Voraussetzungen der Übernahme, Vorteile und Nachteile“.

Weit weniger einfach ist die Situation, wenn das Sorgerecht noch bei den leiblichen Eltern liegt. Denn insoweit ist das Sorgerecht von leiblichen Eltern natürlich stark geschützt. Eine Sorgerechtsübertragung gegen den Willen leiblicher Eltern auf Pflegeeltern ist grundsätzlich schwer durchsetzbar.

Die „klassische“ Vorschrift, auf deren Grundlage leiblichen Eltern das Sorgerecht entzogen werden kann, ist § 1666 BGB. Nach dieser Vorschrift kann leiblichen Eltern das Sorgerecht (nur) dann entzogen werden, wenn diese das Sorgerecht missbräuchlich und zum Nachteil des Kindes ausüben. Insoweit heißt es in § 1666 Abs. 1 BGB:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“.

Und § 1666a BGB stellt in Abs. 2 fest: „Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen“.

Aufgrund dieser Gesetzeslage und natürlich auch wegen des grundgesetzlich geschützten Elternrechts nach Art. 6 II GG ist es schwierig, leiblichen Eltern das Sorgerecht gegen deren Willen entziehen zu lassen, wenn diese die erforderlichen Entscheidungen zum Wohle des Kindes letztlich „vernünftig“ mittragen. Aus diesem Grunde behalten etwa auch erziehungsungeeignete leibliche Eltern regelmäßig das Sorgerecht trotz einer Dauerpflege, wenn diese mit dem Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie einverstanden sind und einen entsprechenden Antrag auf Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gestellt haben. Falls gleichwohl durch das Jugendamt versucht wird, den Kindeseltern das Sorgerecht entziehen zu lassen, so enden diese Verfahren überwiegend damit, dass ein entsprechender Antrag des Jugendamts zurückgewiesen wird. Die Gerichte argumentieren dann regelmäßig, die Eltern wären zwar nicht erziehungsgeeignet, hätten das Sorgerecht aber nicht missbräuchlich, sondern sogar verantwortlich im Sinne des Kindes ausgeübt. Denn die Kindeseltern wären schließlich mit dem Pflegeverhältnis einverstanden.

Es existiert aber noch eine weitere, juristisch deutlich einfachere Möglichkeit, das Sorgerecht von den Kindeseltern bzw. einem alleine sorgeberechtigten Elternteil auf die Pflegeeltern übertragen zu lassen. Bei dieser Möglichkeit ist nicht erforderlich, dass die Kindeseltern ihr Sorgerecht missbräuchlich und zum Nachteil des Kindes ausüben. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass das Sorgerecht von Kindeseltern auf Pflegeeltern auch aus rein pragmatischen Erwägungen heraus übertragen werden kann, und zwar ohne, die strengen Voraussetzungen des § 1666 BGB. Insoweit werden also nur sehr geringe rechtliche Anforderungen gestellt. Allerdings setzt diese Möglichkeit die Zustimmung der sorgeberechtigten leiblichen Eltern bzw. des alleine sorgeberechtigten Elternteils voraus. Es handelt sich insoweit um die etwas versteckte Vorschrift des

§ 1630 Abs. 3 BGB. Diese lautet:

„Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers“.

Es erscheint eigentlich naheliegend, dass eine solche freiwillige Sorgerechtsübertragung bei Gericht problemlos umsetzbar sein sollte. Tatsächlich jedoch erlebt der Verfasser in seiner Praxis immer wieder, dass Gerichte diese Vorschrift entweder gar nicht kennen oder falsch anwenden. Nicht selten wird dem Verfasser von Pflegeeltern geschildert, dass diese mit Zustimmung eines sorgeberechtigten Elternteils bei Gericht eine Sorgerechtsübertragung beantragt haben, dass diese von den Gerichten jedoch abgelehnt wurde. Die Ablehnung erfolgt meist mit den Gründen, eine Sorgerechtsübertragung könne trotz Freiwilligkeit nicht erfolgen, weil der sorgeberechtigte Elternteil doch nichts „verkehrt gemacht“ habe und die Sorgerechtsübertragung „auch nicht notwendig“ sei. Seitens der Gerichte wird dann häufig argumentiert, die sorgeberechtigten Eltern müssten das Sorgerecht behalten. Es könnte allenfalls mit Vollmachten gearbeitet werden.

Gerichte, welche in dieser Form argumentieren, haben ersichtlich nur an die klassische Vorschrift des § 1666 BGB gedacht. Diese setzt, wie oben dargestellt, in der Tat voraus, dass ein Sorgerecht missbräuchlich ausgeübt wurde. Es wurde dabei übersehen, dass der Gesetzgeber mit § 1630 III BGB ausdrücklich und nur für Pflegeeltern die Möglichkeit schaffen wollte, unkompliziert ein Sorgerecht jedenfalls mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils auf Pflegeeltern übertragen zu können. Insoweit müssen gerade nicht die strengen Voraussetzungen des § 1666 BGB erfüllt sein.

Aber auch aus anderen Gründen wird eine derartige Sorgerechtsübertragung in der Praxis häufig – zu Unrecht – abgelehnt. Häufig sind auch Jugendämter dagegen, dass Pflegeeltern das Sorgerecht übertragen bekommen. Nach der Erfahrung des Unterzeichners argumentieren Jugendämter, teilweise aber auch Gerichte, eine freiwillige Sorgerechtsübertragung könne nicht vorgenommen werden, es sei doch nicht „notwendig“, das Sorgerecht übertragen zu lassen.

Aber auch diese Auffassung ist falsch. Auf eine Notwendigkeit kommt es gar nicht an. Im Grunde ist für die Sorgerechtsübertragung ausreichend, dass sowohl Pflegeeltern als auch sorgeberechtigte Eltern bzw. sorgeberechtigter Elternteil beide einverstanden sind und dass die Übertragung des Sorgerechts auf die Pflegeeltern dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Dies hat etwa das OLG Koblenz eindeutig entschieden. In jenem vom Verfasser bearbeiteten Fall hatten die Pflegeeltern mit Zustimmung der Kindesmutter eine Sorgerechtsübertragung beim Amtsgericht beantragt. Das Amtsgericht hat diese letztlich abgelehnt und ausgeführt, eine Sorgerechtsübertragung käme nicht in Betracht. Denn ein Eingriff in das Sorgerecht der Kindesmutter scheitere trotz deren Zustimmung an den Voraussetzungen. Es sei nicht notwendig, der Kindesmutter das Sorgerecht zu entziehen, so das Amtsgericht.

Der Verfasser hat gegen diese Entscheidung für die Pflegeeltern Beschwerde eingelegt.

In der Entscheidung des OLG Koblenz vom 28.07.2014 (7 UF 431/14) hat das OLG der Beschwerde der Pflegeeltern stattgegeben und diesen das Personensorgerecht für ihr Pflegekind übertragen. In den Gründen der Entscheidung heißt es:

Die zulässige Beschwerde der Antragsteller ist begründet und führt zur Übertragung der Personensorge auf diese. Gem. § 1630 Abs. 3 BGB kann das Familiengericht, wenn Eltern ihr Kind für längere Zeit in Familienpflege gegeben haben, auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson – mit Zustimmung der Eltern – Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Dies hat nichts mit einem Entzug der elterlichen Sorge gegen den Willen der Eltern nach § 1666 BGB zu tun. Vielmehr wirken hier Eltern und Pflegeeltern einvernehmlich zusammen; zudem kann das mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils für die Pflegeperson begründete Sorgerecht jederzeit durch Widerruf der Zustimmung beendet werden. Erforderlich für die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern ist lediglich eine Kindeswohlprüfung nach § 1697a BGB (vgl. Palandt/Götz, BGB, 73. Aufl., § 1630 Rdnr. 8). Dessen Voraussetzungen liegen hier vor.

§ 1630 Abs. 3 BGB soll sicherstellen, dass ein Kind, das sich seit längerer Zeit in Familienpflege befindet, von der Pflegeperson ordnungsgemäß betreut werden kann, insbesondere besonderen Erfordernissen in der Betreuung des Kindes Rechnung getragen werden kann, die über die Angelegenheiten des täglichen Lebens, in denen die Entscheidung sowieso der Pflegeperson obliegt (§ 1688 BGB) hinausgehen.

A. befindet sich seit mehr als 5 Jahren bei den Antragstellern in Familienpflege. Er ist ein schwerbehindertes Kind, das ständiger medizinischer Betreuung bedarf und regelmäßig zu Ärzten oder in Krankenhäuser gebracht werden muss, um Behandlungen und Therapien durchführen zu lassen. Hierbei ist in der Regel die vorherige Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter erforderlich. Gleichzeitig müssen Behördenangelegenheiten erledigt und Anträge für das Kind gestellt werden, etwa um Zuschüsse zu den entsprechenden Therapien oder sonstige Leistungen zu erhalten. Auch hierzu bedarf es jeweils der Zustimmung der Mutter. Es dient letztlich dem Kindeswohl, wenn die Pflegeeltern diesen „Umweg“ nicht mehr gehen müssen und direkt und schnellstmöglich die zum Wohl des Kindes erforderlichen Entscheidungen treffen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten können. Dies gilt für beide Pflegeeltern.

Die allein sorgeberechtigte Mutter hat die erforderliche Zustimmung zu der Übertragung sowohl in I. Instanz als auch auf nochmalige Anfrage des Senats diesem gegenüber erteilt. Dies führt dazu, dass dem Antrag der Pflegeeltern stattzugeben und ihnen die Personensorge für das Kind zu übertragen ist.

Falls also eine alleine sorgeberechtigte Kindesmutter, ein alleine sorgeberechtigter Kindsvater oder gemeinsam sorgeberechtigte Kindeseltern damit einverstanden sind, dass das Sorgerecht bzw. Teile hiervon auf die Pflegeeltern übertragen werden, gibt es mit § 1630 III BGB eine in juristischer Hinsicht recht unkomplizierte und in der Praxis häufig übersehene Möglichkeit einer Sorgerechtsübertragung auf die Pflegeeltern.

Sollten Sie weitere Informationen oder eine Erstberatung wünschen, wenden Sie sich bitte an den Verfasser.

Rechtsanwalt Steffen Siefert  
Aachener Str. 197-199, 50931 Köln  
Telefon: 0221/9 40 56 70  
Telefax: 0221/9 40 56 78  
E-Mail: [info@pflegeelternrecht.de](mailto:info@pflegeelternrecht.de)

► [www.pflegeelternrecht.de](http://www.pflegeelternrecht.de)

## Interessantes

### ***Bereitschaftspflege - Familiäre Bereitschaftsbetreuung***

- ▶ Andreas Sahnen - Sachgebietsleiter des Pflegekinderdienstes der Stadt Düsseldorf - hat für die Webseite "Online-Handbuch für die Kinder- und Jugendhilfe" einen aktuellen Artikel geschrieben.

#### **Zusammenfassung des Artikels**

Die Bereitschaftspflege entstand in den 1980er Jahren - damals als eine Kritik an der alleinigen Unterbringung in Heimen. Bald änderte sich die Bezeichnung von der 'Bereitschaftspflege' in die 'Familiäre Bereitschaftsbetreuung'. Das Bundesfamilienministerium schrieb dazu in 2002: "Startete das Projekt noch unter dem Begriff 'Bereitschaftspflege', so musste im Laufe des Projekts zunehmend festgestellt werden, dass der Appendix 'Pflege' weder der Tätigkeit der Betreuungspersonen und -familien noch der beratenden Fachkräfte gerecht wird. Erkennbar unterscheiden sich bei der untersuchten Betreuungsform die Tätigkeitsmerkmale von Krisenintervention, Schutz und Clearing im Kontext von Diagnostik und Hilfeplanung von den spezifischen Merkmalen der Tages-, Kurzzeit- und Vollzeitpflege".

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) ist als spezielle Form der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege in der Pflegekinderhilfe etabliert. Die FBB wird im Schnittpunkt zweier unterschiedlicher Aufgaben angeboten: der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII).

Die befristete Aufnahme in FBB mit der verbindlichen Regel zur Beendigung durch Rückführung oder Weitervermittlung schafft eine besondere Anforderung an die Pflegeperson und fordert ein hochprofessionelles System unterstützender Hilfen zur temporären Umsetzung ein. Während dieser Zeit darf auch die unterstützende Arbeit mit den Eltern nicht eingestellt werden.

Rückführungsbemühungen werden dort gefordert, wo positive emotionale Bindungen der Kinder zur Herkunftsfamilie die Rückführung im Interesse und zum Wohl des Kindes sinnvoll erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Lebensmittelpunkt soll "*innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums*" getroffen werden. (§ 37 SGB VIII).

Ein Qualitätsmerkmal gelingender Bereitschaftsbetreuung ist die zeitliche Befristung und Beendigung der Hilfe. Säuglinge bis zum ersten Lebensjahr sollten maximal sechs Monate in FBB verweilen. Grundsätzlich sollte nach einer Dauer von höchstens sechs Monaten die weitere Perspektive für das Kind und seiner Familie geklärt sein, so dass die Rückführung oder Weitervermittlung eingeleitet werden kann. Diese zeitlichen Vorgaben können in der Regel nicht eingehalten werden, wenn im Verlauf der Hilfen Sorgerechtsverfahren beim Familiengericht einzuleiten sind. Die Stärkung von Kinderrechten in den Grundrechten könnte dieses Dilemma abschwächen. Die in § 37 Abs. 1 SGB VIII genannten Eckpunkte sollten entsprechend in das BGB übertragen werden.

Die Pflegepersonen in Familiärer Bereitschaftsbetreuung verfügen über persönliche und pädagogische Kompetenzen, die sie durch eigene erbrachte Erziehungsleistung oder aus beruflichen Kontexten heraus mitbringen. Eine pädagogische Ausbildung der Pflegeperson wird nicht vorausgesetzt. An sie werden aber entsprechend der Notsituation hohe und differenzierte Anforderungen gestellt. Daher werden sie qualifiziert und fortgebildet.

Sowohl die Pflegepersonen als auch die Kinder haben einen hohen Anspruch auf intensive Fachbegleitung. Die Fachberater müssen gute Rahmenbedingungen haben, um ihren Auftrag erfüllen zu können.

Im Artikel werden dann FBB - Eckpunkte zu den Standards am Beispiel des Stadtjugendamtes Düsseldorf vorgestellt.

Dem bundesweiten Anstieg der Fallzahlen in der Inobhutnahme ist mit einem bedarfsgerechten Ausbau der Familiären Bereitschaftsbetreuung für Säuglinge und Kinder im Vorschulalter zu begegnen. Öffentlichkeitsarbeit ist nachhaltig zu betreiben, damit in den Regionen geeignete Personen angesprochen, informiert und vorbereitet werden.

- ▶ Den vollständigen Fachartikel finden Sie hier:  
[www.sgbviii.de/S176.html](http://www.sgbviii.de/S176.html)

## **Für das Kindergeld sind ab dem 1. Januar 2016 Steuer-Identifikationsnummern erforderlich**

- ▶ Ab 1. Januar 2016 muss für das Kindergeld die Steuer-Identifikationsnummern des Kindergeldberechtigten und des Kindes genannt werden. Bei bereits laufenden Kindergeldzahlungen erwarten die Familienkassen die Nennung der Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016. Neuansprüche müssen die Steuer-Identifikationsnummern sofort enthalten.

Pflegeeltern, die dauerhaft ein Pflegekind aufgenommen haben und dadurch kindergeldberechtigt sind, sollten sich an ihren Pflegekinderdienst wenden, damit von dort aus die Steuer-Identifikationsnummer des Pflegekindes vom Sorgeberechtigten erfragt und an die Pflegeeltern weitergeleitet werden kann.

Die Nennungen der Identifikationsnummern soll Doppelzahlungen verhindern.

### **Einige Antworten zu möglichen Fragen aus der Internetseite des Bundesamtes für Finanzen**

#### **Was ändert sich konkret zum 1. Januar 2016?**

Wer Kindergeld erhalten möchte, muss seiner Familienkasse seine Steuer-Identifikationsnummer und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes angeben.

#### **Wessen Steuer-Identifikationsnummern müssen angegeben werden?**

Benötigt werden die Steuer-Identifikationsnummern des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird und des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht.

#### **Warum ist zur Auszahlung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2016 die Steuer-Identifikationsnummer erforderlich?**

Kindergeld wird für jedes Kind nur einmal ausgezahlt. Durch die Steuer-Identifikationsnummer wird sichergestellt, dass es nicht zu Doppelzahlungen kommt.

#### **Wie schnell muss ich meiner Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern schicken, damit Kindergeld weitergezahlt wird?**

Neuanträge müssen die Steuer-Identifikationsnummern enthalten. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen und Rückfragen vermeiden, indem sie ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen. Die Familienkassen werden es grundsätzlich nicht beanstanden, wenn die Angaben im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden.

#### **Wie kann ich meiner Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen?**

Wenn Sie ohnehin Belege oder Nachweise einreichen müssen oder aus anderen Gründen bereits in Kontakt mit Ihrer Familienkasse stehen, teilen Sie die ab 2016 erforderlichen Steuer-Identifikationsnummern bei dieser Gelegenheit am besten gleich mit.

#### **Kann ich die Steuer-Identifikationsnummer auch telefonisch durchgeben?**

Nein. Allein die schriftliche Übermittlung stellt sicher, dass bei der Weitergabe der Steuer-Identifikationsnummern keine Übermittlungsfehler eintreten.

#### **Stellt die Familienkasse die Kindergeldzahlung ein, wenn ihr die Steuer-Identifikationsnummern am 1. Januar 2016 nicht vorliegen?**

Grundsätzlich werden die Familienkassen es nicht beanstanden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummern sind die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug jedoch nicht erfüllt. Erhält die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern nicht, ist sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung zum 1. Januar 2016 aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

Mehr Informationen erhalten Sie [Hier](#) auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern.



## **Kürzung des Pflegegeldes bei Verwandtenpflege**

Das OVG Schleswig hat hier zur möglichen Kürzung des Pflegegeldes bei Verwandtenpflege ein klares Urteil gefällt, in dem sowohl die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Pflegeperson als auch die damit zusammenhängende Ermessensentscheidung eine Rolle spielen.

Bei der Entscheidung über eine Kürzung ist zu beachten:

Eine mögliche Kürzung darf nur die Pflegeperson betreffen, die den Pflegevertrag unterzeichnet hat.

Das anzusetzende Einkommen der Pflegeperson darf nur in "Anlehnung" an die Vorschriften im BGB erfolgen. Die Ermittlung eines konkreten Unterhaltsbeitrages ist im § 39 SGB VIII nicht vorgesehen. Hier heißt es im Absatz 4 Satz 4:

Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden.

Es kommt also nur auf die Leistungsfähigkeit dieser Pflegeperson und nicht auf das Familieneinkommen an. Ist der Ehepartner der Großmutter nicht ebenfalls in gerader Linie mit dem Pflegekind verwandt, ist seine Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Eine generelle, pauschale Kürzung des Pflegegeldes entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Es muss in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung geben, die die persönliche Situation der Pflegeperson im Rahmen des Ermessens beachten muss - auch dann, wenn die Pflegeperson möglicherweise über anzurechnendes Einkommen verfügen würde.

Quelle: DAS Jugendamt 10/2015

Das komplette Urteil können Sie hier auf Moses Online lesen:

[www.moses-online.de/gerichtsurteil/anspruch-pflegegeld-ohne-kuerzung-um-einen-unterhaltsteil-verwandtenpflege-2015](http://www.moses-online.de/gerichtsurteil/anspruch-pflegegeld-ohne-kuerzung-um-einen-unterhaltsteil-verwandtenpflege-2015).

## **Sicheres Spielzeug**

- ▶ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. berät zu sicherem Spielzeug und nimmt Meldungen entgegen.

### **Spielzeug muss sicher und schadstofffrei sein**

Zu Beginn der großen Weihnachtseinkäufe wird empfohlen, beim Kauf von Spielzeug auf die Sicherheit und Schadstofffreiheit der Produkte zu achten: Wer Sorge hat, dass ein Spielzeug unsicher oder schadstoffbelastet sein könnte, kann bei der Hotline 0211 / 837 - 1924 des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) NRW nachfragen und sich informieren.

Spielzeug, das auf den Markt gebracht wird, muss allen geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen und darf die Gesundheit nicht gefährden. Hersteller, Importeure und Händler haben die Pflicht und Verantwortung, die Sicherheit ihrer Produkte zu gewährleisten.

Was ist aber, wenn ein Spielzeug Defekte ausweist oder Sie nicht sicher sind, ob es vielleicht eine Gefahr für Kinder darstellt. Bei Unsicherheit und Unklarheit helfen Ihnen ab heute Experten des MAIS NRW: Die Hotline: 0211 / 837 - 1924 ist deutschlandweit gültig!

Auch wenn es ein Service eines Landesministeriums ist, werden Anrufe aus dem ganzen Bundesgebiet entgegen genommen und die Informationen mit den entsprechenden Länderbehörden geteilt.

Die Hotline ist von Montag bis Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr erreichbar und kann bis zum 31. Dezember 2015 angerufen werden.

### **Sieben Tipps zum sicheren Spielzeug**

- ▶ Kennzeichnung: Eltern sollten auf die Altersangaben achten.
- ▶ Gütesiegel: Achten Sie beim Kauf auf das GS-Zeichen („Geprüfte Sicherheit“).
- ▶ Geruch: Hände weg von Spielzeug mit unangenehmem Geruch.
- ▶ Verarbeitung: Ist das Spielzeug stabil, frei von scharfen Ecken und Kanten?
- ▶ Lackierte Oberflächen: Lässt sich die Farbe leicht lösen, ist Vorsicht geboten.
- ▶ Plüschtiere: Vor dem ersten Gebrauch waschen.
- ▶ Duftstoffe: Auf duftendes Spielzeug und Kinderparfums lieber verzichten, sie können mitunter schädlich sein.
- ▶ Hier erhalten Sie mehr Informationen:  
[www.kindersicherheit.de/service/meldung/sicheres-spielzeug.html](http://www.kindersicherheit.de/service/meldung/sicheres-spielzeug.html)

### **Sehfehler sind oft Ursache für Lese - Rechtschreib - Probleme**

- ▶ Die deutsche Gesellschaft für Augenheilkunde rät, bei Verdacht auf Legasthenie zuerst einen Augenarzt aufzusuchen.

Nicht jede Leseschwäche bei Schulkindern ist zwangsläufig eine Lese- und Rechtschreibstörung (LRS), auch Legasthenie genannt. Oft liegt es an den Augen und eine Brille kann die Fehlsichtigkeit ausgleichen. Die Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft (DOG) rät deshalb bei Verdacht auf eine LRS zu einer augenärztlichen Untersuchung. Auch bei einer bestehenden Legasthenie kann eine Sehstörung die Symptome zusätzlich verstärken. Empfehlungen für die Diagnostik und Behandlung einer LRS gibt eine Leitlinie, an der die DOG mitgewirkt hat.

„Beim Verdacht auf eine Lese- und Rechtschreibstörung sollte immer ein Augenarzt untersuchen, ob die Augen die Ursache dafür sind“, betont Professor Dr. med. Susanne Trauzettel-Klosinski von der Universitäts-Augenklinik Tübingen, die für die DOG an der Leitlinie mitgearbeitet hat. Schon einfache Tests zeigen, ob eine Sehschwäche der Grund für die vielen Rechtschreibfehler im Diktat ist: Liegt der Fehler beim Sehen, verbessert sich die Lesefähigkeit mit Hilfe geeigneter Sehhilfen sofort deutlich, weiß die Expertin. „Scharfes Sehen ist eine wichtige Voraussetzung, um Lesen und Schreiben zu lernen“, erklärt die Leiterin der Forschungseinheit für Visuelle Rehabilitation. So können Weitsichtigkeit, schielende Augen oder eine verminderte Naheinstellung der Augenlinse dazu führen, dass Buchstaben und Wörter nicht scharf auf der Netzhaut abgebildet werden. Oft reicht dann schon eine Brille, um die Lesefähigkeit deutlich zu verbessern. Aber auch Kinder mit einer bestehenden LRS sollten regelmäßig ihre Augen untersuchen lassen. Denn schlechtes Sehen kann diese verstärken.

Zwei bis vier Prozent der deutschen Schulkinder leiden an einer schweren Lese- und Rechtschreibstörung. Trotz durchschnittlicher Intelligenz geraten sie im Vergleich zu ihren Klassenkameraden in Rückstand beim Lesen und Schreiben. Die Ursachen dafür sind nicht endgültig geklärt. Studien weisen aber auf eine fehlerhafte Verarbeitung von sprachlichen Informationen im Gehirn hin. Den Kindern fällt es zum Beispiel schwer, die Buchstaben beim Lesen in Laute umzuwandeln. Die Behandlungsempfehlung der Leitlinie lautet darum auch, diesen Umwandlungsvorgang mit den Betroffenen zu üben – zum Beispiel durch gemeinsames Vorlesen. Hinzu kommen Rechtschreibtrainings und eventuell Übungen zum Textverständnis. Therapieansätze mit Medikamenten, Prismengläsern oder Brillen mit Farbfiltern dagegen sind nicht wissenschaftlich untersucht und können den Betroffenen sogar schaden.

Das Wichtigste sei, die LRS frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, so Trauzettel-Klosinski. „Je früher die Betroffenen gezielte Förderung erhalten, desto mehr Chancen haben sie, ihre Defizite aufzuarbeiten“, betont die Expertin. Unbehandelt manifestiert sich die Legasthenie als dauerhafte Störung, die sowohl die schulische und berufliche Laufbahn als auch das persönliche Wohlbefinden stark einschränkt.

Pressemitteilung der DOG - Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft (DOG) - November 2015

### **Neue Webseite des Internet-ABC**

- ▶ Das Internet-ABC ist ein spielerisches und sicheres Angebot für den Einstieg ins Internet. Als Ratgeber im Netz bietet es konkrete Hilfestellung und Informationen über den verantwortungsvollen Umgang mit dem World Wide Web. Die werbefreie Plattform richtet sich mit Erklärungen, Tipps und Tricks an Kinder von fünf bis zwölf Jahren, Eltern und Pädagogen.

Diese Webseite spricht Kinder, Eltern und Pädagogen nun gesondert und mit speziell auf sie zugeschnittenen Angeboten an.

**Auf der Elternseite finden Sie z.B. Themen wie:**

- ▶ Die Jüngsten im Netz

Wie können Eltern mit der Faszination der Jüngsten für Tablet und Smartphone umgehen? Verboten? Begleiten? Einfach machen lassen? Hier finden Sie Antworten!

- ▶ Neue Formen des Fernsehens oder: Wenn Kinder ihre Helden streamen

Die Zugangswege zu den klassischen Formaten des Kinderprogramms haben sich verändert und dadurch auch die Mediennutzung der Kinder.

**Auf den Seiten für die Lehrkräfte**

finden sich Lernmodule und Unterrichtsmaterialien

**und in den Kinderseiten gibt es z.B.**

- ▶ Surfschein für das Internet
  - ▶ neuer Baukasten
  - ▶ Forum
  - ▶ Umfragen
  - ▶ Informationen
- ▶ Hier kommen Sie auf die Seite des Internet-abc:  
[www.internet-abc.de/kinder/aktuell/](http://www.internet-abc.de/kinder/aktuell/)

## Erfahrungsbericht

### Mensch ärgere dich nicht

Unsere Pflegekinder kommen aus den unterschiedlichsten Familien und Situationen. Manche warten nur, „bis ihre Mama wieder gesund ist“, andere freuen sich über die neue „Familie“ und genießen die konstante Zuverlässigkeit unseres Lebens. Andere wiederum sind nur wütend und verzweifelt. Wie z. B. die dreijährige Lara, die kurzzeitig vom Jugendamt in Obhut genommen werden musste. Sie versteht die Welt nicht mehr. Nach dem ersten Schock entscheidet sie sich dann anscheinend, ihre Wut an allen Schwächeren im Haus auszulassen. Da ist zunächst unser Baby. Das lässt sich gut anschreien und man kann ihm im unbeobachteten Moment Spielzeug an den Kopf werfen. Oder die Vögel in der Volliere: Denen kann man zwar nichts an den Kopf werden, doch wenn man sie anschreit und mit beiden Fäusten heftig an den Käfig haut, sitzen alle Tiere verschreckt in der letzten Ecke. Doch leider ist Laras Gefühlsausbruch auch damit noch nicht zu Ende. Deshalb wendet sie sich den im Garten lebenden Meerschweinchen zu. Da kommt man wenigstens dran. Der Zaun ist leicht umgestoßen, so dass man mit dem langen Stock die Tiere jagen kann. Zum Glück sind alle Schweinchen schneller, so dass Lara völlig genervt mit dem Stock auf das Holzhäuschen der Tiere einschlägt. Dabei schimpft und tobt sie wie von Sinnen. Als es ein Schweinchen doch noch wagt, in ihre Nähe zu kommen, bespuckt sie es. Ich entscheide mich in diesem Moment, Lara lieber wieder ins Haus zu holen, weil ich nicht weiß, was unsere Nachbarn jetzt wohl denken. Nachmittags bin ich froh, dass Lara mit unserem Marc lieb auf dem Trampolin spielt. Gut, dass sich zwischenzeitlich ihre Wut ein wenig gelegt hat. Aufatmend sehe ich den Beiden von unserer Terrasse aus beim Spielen zu. Da erhebt Lara sich plötzlich, geht zu Marc und haut ihm mit voller Wucht eine Backpfeife. Marc ist so überrascht, dass er sogar das Schreien vergisst. Im nächsten Augenblick stehe ich schon am Trampolin und hole Lara herunter. Diese sieht mich staunend an und fängt lauthals an zu brüllen. Sie schreit, als wäre SIE verprügelt worden. Es kann nicht wahr sein. Obwohl sie erst drei Jahre alt ist, beherrscht sie bereits das ganze Programm. Wie mag sie wohl erst mit 15 sein?

An diese Situation denke ich zurück, wenn ich unseren vierjährigen Niklas betrachte. Er „schluckt“ seine Wut eher herunter. Am liebsten mit Schlickersachen. Aber Brötchen tun es auch. Eigentlich alles, was essbar ist. Niklas ist vor einigen Wochen von seiner Mutter gebeten worden, „ein bisschen Urlaub“ zu machen. Nachdem sechs Monate zuvor ihre Zwillinge geboren wurden, kauften die Eltern ihrem „großen Niklas“ einen Doggenwelpen, damit er auch beschäftigt ist und sich freut. Irgendwie hat das aber nicht so

ganz funktioniert. Niklas wurde immer verhaltensauffälliger und die Mutter immer genervter. Nachdem das Kind dann Selbstmordabsichten androhte (zur Erinnerung: Niklas ist vier Jahre alt), entschied sich die Mutter, ihren Jungen für die nächsten Jahre in einer Pflegefamilie groß werden zu lassen. Die geeignete Familie musste aber erst gefunden werden, so dass Niklas zunächst während der Suche bei uns in Notpflege untergebracht wurde. Ihrem Kind erklärte die Mutter, dass er nun ein paar Wochen bei uns „Urlaub machen werde“. Doch Niklas selbst möchte nicht bei uns Urlaub machen, sondern lieber bei Mama sein und „würde Mama dann auch nicht mehr ärgern“. Doch Mamas Entscheidung steht fest. Das wiederum ärgert Niklas. Also ärgert er uns. Doch das macht nichts. Wir fahren mit ihm trotzdem in „echten Urlaub“ zu meinem Bruder und seiner Frau. Auf der langen Reise dahin halten wir den immer hungrigen Niklas mit kleinen und großen Leckereien bei Laune. Wir erzählen ihm von den vor uns liegenden Tagen und versuchen damit, die Fahrzeit so angenehm wie möglich zu gestalten. Während einer Essenspause fragt Niklas unvermittelt: „Hat die da auch Käse?“ Ja. Ich kann ihn beruhigen, die Tante hat auch Käse. Kurz vor unserer Ankunft erkläre ich ihm, dass wir jetzt im Schwarzwald seien. Das kann man ja auch an den vielen schwarzen Bäumen sehen und sich gut merken. Verträumt sieht Niklas zunächst in die Dunkelheit, danach sieht er mich an und sagt: „Schwarz. – wie Nutella.“

Unser Urlaub gestaltet sich recht entspannt. Nicht zuletzt sicher auch dadurch, dass meine Schwägerin eine exzellente Gastgeberin und Köchin ist. Niklas kann immer gar nicht so schnell essen, wie es lecker ist.

Auf der langen Rückreise ist es dann leider nicht mehr so einfach, die Kinder bei guter Laune zu halten. Die Hefte sind schnell durchgesehen, das Spielzeug fällt immer herunter und das Aufheben gelingt in unserem „Bulli“ meist nicht, weil der Weg auf den Boden so weit und die Arme zu kurz sind. Die Jungs können sich in gar nichts einigen. Sie streiten und ärgern. Niklas erzählt mir die ganze Zeit irgendwelche Sachen, die er einmal mit seinem Papa erlebt hat. Dabei wage ich nicht zu fragen, welcher seiner vier Väter, die er bisher gehabt hat, gemeint ist. Unser Baby ist leicht hyperaktiv und fetzt alle Angebote zur Beschäftigung in hohem Bogen auf den Nebensitz. Dabei treffen mich feurige Blicke aus ihren niedlichen kleinen Augen. Marc meint, dass er heute alles besser kann und bessere Dinge hat als Niklas. So schaukeln die beiden sich genussvoll von Kilometer zu Kilometer.

Um die Situation ein bisschen zu entspannen, machen wir an einer der großen Autobahnraststätten eine Pause. Dort können die Kinder sich in der Spielecke des Restaurants einmal richtig austoben. Das tun sie auch gerne – verbunden mit lautem Gekreische und Gelächter. Ich bin froh, dass nicht so viele Leute im Restaurant sitzen. Irgendwie werden die Kinder immer lauter. Mein Mann und ich halten uns derweil zurück, damit niemand merkt, dass diese Kinder zu uns gehören.

Wir sitzen bei einer Tasse Kaffee am anderen Ende des Restaurants und überlegen, wie wir den Rest der Reise einigermaßen lebend überstehen. Wir könnten uns ja mit unserem Baby einfach herausschleichen. Die Jungs würden das in ihrem Zustand gar nicht merken. Fairerweise könnte ich noch schnell einen Zettel mit den Namen der Kinder und unserer Adresse schreiben und diesen unauffällig im Eingangsbereich des Restaurants verlieren. Dann hätten mein Mann und ich eine ruhige Rückfahrt. Und die Kinder würden sicher von der Polizei (oder anderen netten hilfsbereiten Eltern) nachgeliefert werden. Ich sehe schon die Schlagzeile in einer großen Zeitschrift: „Pflegekinder am Rastplatz vergessen!“ – oder „Verantwortungslose Pflegeeltern lassen Kinder zurück!“ Die Presse würde uns in der Luft zerreißen und die Liste der Vorurteile gegen Pflegeeltern würde erweitert. Doch vielleicht hätten vereinzelte Eltern mit einem Lächeln um den Mund herum auch Verständnis für uns. So, wie ich z. B. nachvollziehen kann, dass die Erzieherin den Kindern, die sich von einem Mädchen immer bespuken lassen mussten und die gegen jede Erziehungsmaßnahme resistent schienen, den Rat gab: „Dann spuckt ihr zurück.“ Auch diese Erzieherin wurde beschimpft und sollte durch diese Aktion ihre Arbeit verlieren. Deshalb sage ich meine Meinung dazu lieber nicht, denn sonst steht morgen ein Gutachter im Auftrag des Jugendamtes vor meiner Tür und möchte ein Gutachten auf Erziehungsfähigkeit von uns erstellen.

Also trinke ich lieber meinen letzten Schluck Kaffee, nehme das Baby auf den Arm und hole unsere Jungs. Gemeinsam gehen wir wie eine glückliche große Familie zum Auto und hoffen auf eine etwas angenehmere zweite Hälfte der Heimreise.

# Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Januar 2016.

Gerne publizieren wir auf [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de) oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Abonnement-Preise:

Das Moses Online Magazin kostet 2,90 € pro Monat  
also 34,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Vor der Buchung können Sie ein kostenloses Probeabonnement über 6 Wochen erhalten.

Ergänzend können Sie mit dem „Abonnement PRO“ einen Zugang zu unserer Datenbank für Gerichtsurteile zum Pflegekinderwesen hinzubuchen für insgesamt 3,90 € pro Monat  
also 46,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Das Moses Online Magazin ist auch gedruckt erhältlich für 49,80 € im Jahr (incl. 7% MwSt.)

Alle weiteren Hinweise und Buchung unter [www.moses-online.de/magazin](http://www.moses-online.de/magazin)

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR  
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin  
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

[redaktion@moses-online.de](mailto:redaktion@moses-online.de)

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

[service@moses-online.de](mailto:service@moses-online.de)